



Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Gägelow, Nr: SI/13GV/2014/13

Sitzungstermin: Dienstag, 25.11.2014, 19:00 Uhr

Ort, Raum: Gemeindezentrum Gägelow, Untere Str. 15, 23968 Gägelow

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Anwesenheit und Beschlussfähigkeit
- 2 Bestätigung der Tagesordnung
- 3 Einwohnerfragestunde
- 4 Billigung der Sitzungsniederschrift vom 23.09.2014
- 5 Bericht des Bürgermeisters
- 6 Bericht der Ausschüsse
- 7 Vortrag des Stadtarchivars zur Ersterwähnung Proseken
- 8 Ernennung des Wehrführers zum Ehrenbeamten
- 9 Ausführungen des Wehrführers zu Problemen beim vorbeugenden Brandschutz
- 10 Beschluss einer neuen Geschäftsordnung für die Gemeinde Gägelow **VO/13GV/2014-217**
- 11 Beschluss über die Überplanmäßige Auszahlung für das Produktsachkonto 21502.09600000-014 "Regionale Schule mit Grundschule Proseken – Gestaltung Schulhof" **VO/13GV/2014-218**
- 12 Abschnittsbildungsbeschluss zur Abrechnung von Straßenbaubeiträgen für den Ausbau der Ortsdurchfahrt des Ortsteils Proseken der Gemeinde Gägelow **VO/13GV/2014-220**
- 13 Satzung über die Ergänzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Proseken in der Gemeinde Gägelow Hier: Aufstellungs-, Entwurfs- und Auslegungsbeschluss **VO/13GV/2014-227**
- 14 Anfragen und Mitteilungen

Nichtöffentlicher Teil

- 15 Verkauf der Flurstückes 24/26, Flur 1, Gemarkung Gägelow (Dorfstraße 11a) **VO/13GV/2014-221**

- | | | |
|----|--|------------------|
| 16 | Beschluss zur Erhöhung der Kleingartenpacht | VO/13GV/2014-223 |
| 17 | Verkauf Flurstück 21/34, Flur 1, Gemarkung Gägelow | VO/13GV/2014-226 |
| 18 | Anfragen und Mitteilungen | |

Öffentlicher Teil

- | | | |
|----|---|--|
| 19 | Wiederherstellung der Öffentlichkeit und Bekanntgabe der im nichtöffentlichen Teil gefassten Beschlüsse | |
|----|---|--|

Gemeinde Gägelow

Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: VO/13GV/2014-227				
	Status: öffentlich				
	Aktenzeichen:				
Federführender Geschäftsbereich:	Datum: 13.11.2014				
Bauamt	Verfasser: Steffen, Marleen				
Satzung über die Ergänzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Proseken in der Gemeinde Gägelow					
Hier: Aufstellungs-, Entwurfs- und Auslegungsbeschluss					
Beratungsfolge:					
Datum	Gremium	Teilnehmer	Ja	Nein	Enthaltung
25.11.2014	Gemeindevertretung Gägelow				

Beschlussvorschlag:

1. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Gägelow beschließt die Aufstellung der Satzung über die Ergänzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Proseken gemäß § 34 Absatz 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB. Planungsziel ist die Ergänzung bzw. Ausdehnung des nach § 34 BauGB zu beurteilenden im Zusammenhang bebauten Ortsteils östlich der Ortslage Proseken gemäß Übersichtsplan in der Anlage.
2. Der Geltungsbereich befindet sich östlich der Ortslage Proseken und umfasst die Flurstücke 20 (teilw.) und 21/6 (teilw.) der Flur 1, Gemarkung Proseken (s. Anlage). Die Anlage ist Bestandteil des Beschlusses.
3. Der Bürgermeister wird beauftragt, den Aufstellungsbeschluss ortsüblich bekannt zu machen.
4. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Gägelow billigt den vorliegenden Entwurf der Satzung über die Ergänzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Proseken und den Entwurf der Begründung dazu (s. Entwurf vom 14.11.2014 mit Begründung).
5. Der Entwurf der Satzung einschließlich der Begründung ist gemäß § 34 Abs. 6 BauGB i.V.m. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und § 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen. Die berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 und § 4 Abs. 2 BauGB zur Stellungnahme innerhalb eines Monats aufzufordern und über die öffentliche Auslegung zu informieren. Die Planung ist nach § 2 Abs. 2 BauGB mit den Nachbargemeinden abzustimmen.

Sachverhalt:

Am 29.04.2014 beschloss die Gemeindevertretung die Einleitung eines Bauleitverfahrens zum Zwecke der Errichtung eines Wohnhauses südlich der Hauptstraße (L01) am östlichen Ortsrand Proseken.

Mit der Aufstellung der Ergänzungssatzung für die Ortslage Proseken beabsichtigt die Gemeinde Gägelow, eine derzeitige Außenbereichsfläche im Osten der Ortslage in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil mit einzubeziehen. Diese Fläche ist damit künftig als „Innenbereich“ zu betrachten und für eine Bebauung nach § 34 BauGB geeignet. Durch die bauliche Nutzung der einbezogenen Fläche soll die Ortslage arrondiert und gleichzeitig der Ortseingangsbereich definiert bzw. geordnet und aufgewertet werden. Auf der Fläche soll ein

Wohnhaus für eine Familie entstehen. Dabei soll durch die Beschränkung auf maximal ein Vollgeschoss und durch die Festsetzung einer vergleichsweise geringen Firsthöhe die Einfügung des Baukörpers in die Umgebung gewährleistet werden. Ein weiterer Aspekt ist die angestrebte generationenübergreifende Nachbarschaft zu dem westlich vorhandenen, zu Wohnzwecken genutzten Grundstück. Mit der Aufstellung der Ergänzungssatzung verfolgt die Gemeinde somit auch die Zielsetzung der Berücksichtigung von besonderen Wohnbedürfnissen der Bevölkerung, der Erhaltung stabiler Bewohnerstrukturen sowie der Eigentumsbildung im Ort.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Antragsteller haben sich zur Übernahme sämtlich anfallender Kosten verpflichtet.

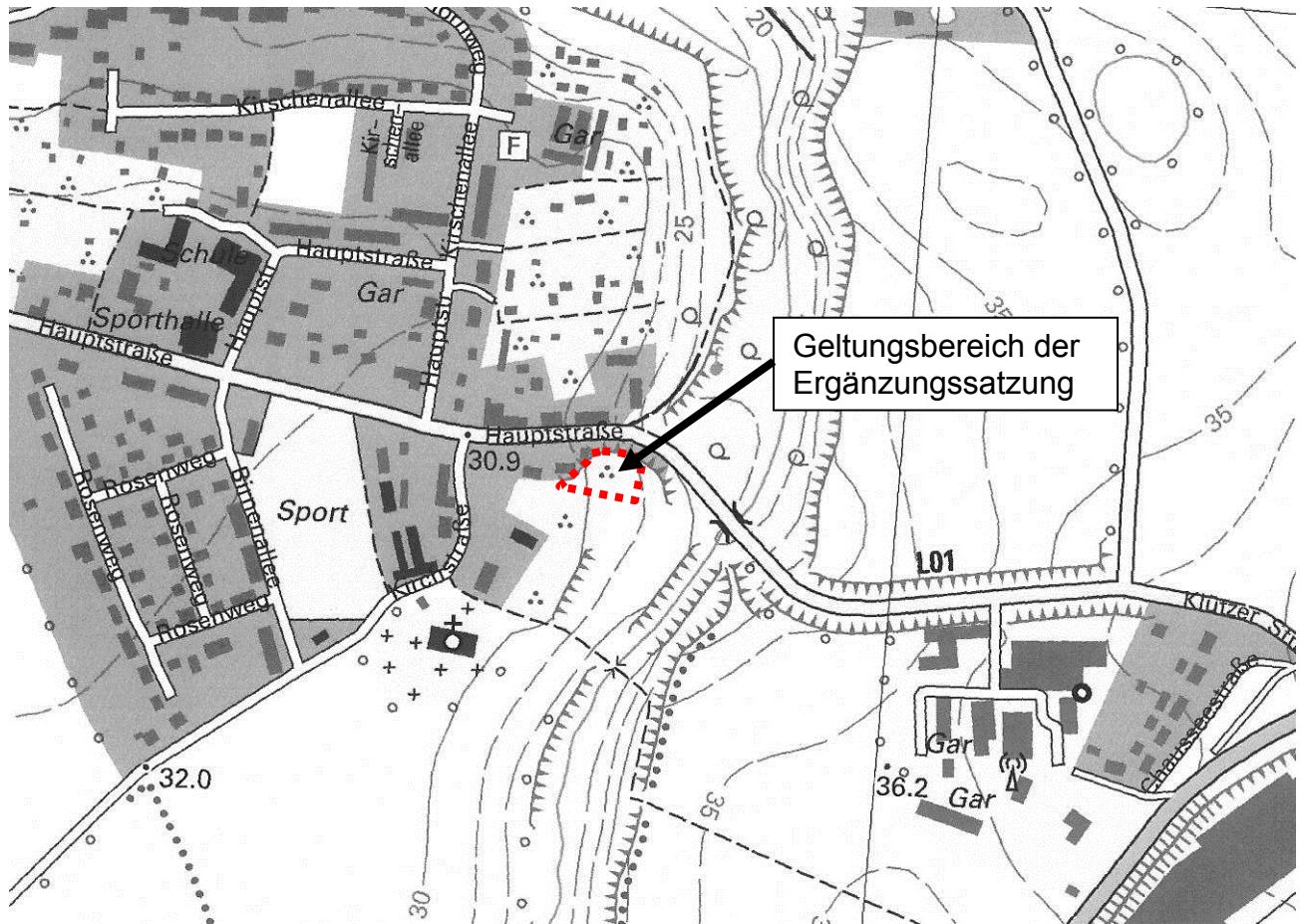
Anlagen:

- Übersichtsplan: Geltungsbereich der Ergänzungssatzung
- Entwurfsunterlagen

Unterschrift Einreicher	Unterschrift Geschäftsbereich

Übersichtsplan:

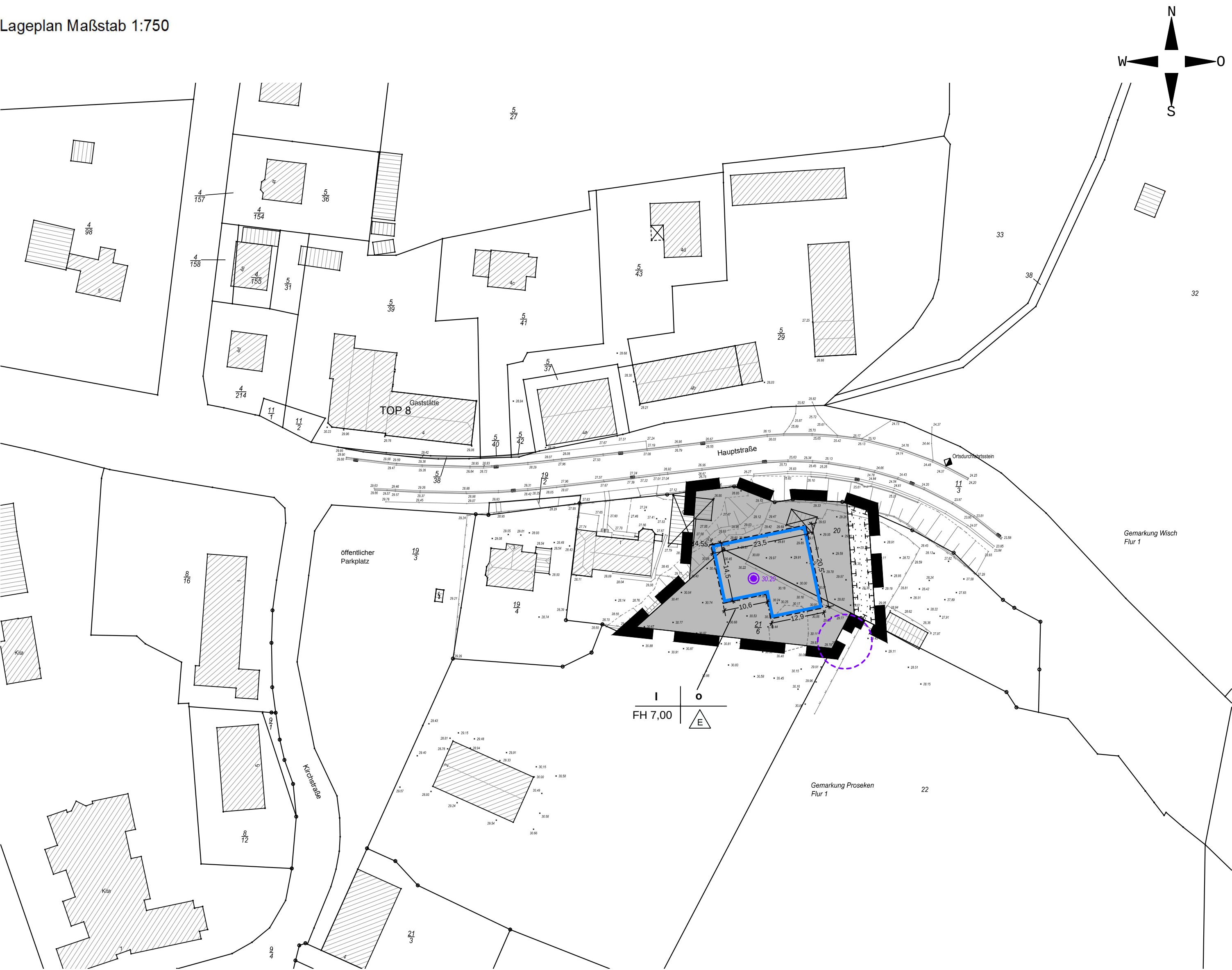
Geltungsbereich der Satzung über die Ergänzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Proseken



SATZUNG DER GEMEINDE GÄGELOW

über die Ergänzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Proseken

Lageplan Maßstab 1:750



1. Festsetzungen

- Ergänzungsfäche (§ 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB)
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der Satzung über die Klarstellung und Ergänzung (§ 34 Abs. 4 i.V.m. § 9 Abs. 7 BauGB)

Maß der baulichen Nutzung

- I** Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß
- FH** Firsthöhe als Höchstmaß
- Bauweise und Baugrenzen** (§ 34 Abs. 5 i.V.m. § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 23 BauNVO)
 - o** offene Bauweise
 - nur Einzelhäuser zulässig
 - Baugrenze

Grünflächen (§ 34 Abs. 5 i.V.m. § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

- Grünfläche

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 34 Abs. 5 i.V.m. § 9 Abs. 1 Nr. 25 b, Abs. 1a BauGB)

- Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

3. Sonstige Planzeichen

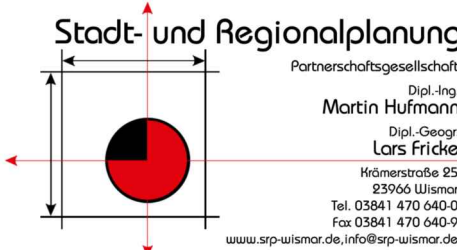
- Bezugspunkt für Höhenfestsetzungen (30,20 ü. HN)

2. Darstellungen ohne Normcharakter

- vorhandene bauliche Anlagen
- vorhandene Flurstücksgrenzen
- Flurstücksnr.
- vorhandene Böschung
- Höhenangaben in m über HN
- Baumkronenraumbereich - von Bebauung freihalten
- künftig fortfallend
- Bemaßung

Plangrundlagen:
Auszug aus der Liegenschaftskarte Landkreis Nordwestmecklenburg, Juli 2014; Topographische Karte im Maßstab 1:10000, Landesamt für innere Verwaltung M-V; eigene Erhebungen
Der dargestellte Gebäudebestand ist teilweise nicht Bestandteil der o.g. Flurkarte, sondern wurde ergänzend auf der Grundlage von Luftbildern erhoben. Abweichungen vom tatsächlichen Bestand sind daher möglich.

Der vorliegende Entwurf ist nicht rechtsverbindlich. Alle Rechtsgeschäfte, die auf Grundlage dieses Entwurfes getätigt werden, geschehen auf eigene Verantwortung.



Präambel

Aufgrund des § 34 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Sept. 2004 (BGBl. I S. 2414) einschließlich aller rechtsgültigen Änderungen wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung Gägelow vom folgende Satzung über die Ergänzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Proseken, bestehend aus dem Lageplan und den inhaltlichen Festsetzungen, erlassen:

Inhaltliche Festsetzungen

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich / Bestandteile der Satzung

- Die Satzung über die Ergänzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Proseken umfasst das Gebiet, das innerhalb des im beigefügten Lageplan dargestellten Geltungsbereiches liegt.
- Der Lageplan einschließlich der Zeichenerklärung sowie die inhaltlichen Festsetzungen sind Bestandteil der Satzung.

§ 2 Maß der baulichen Nutzung, Bauweise (§ 34 Abs. 5 i.V.m. § 9 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 6 BauGB und §§ 16, 22 BauNVO)

- In der Ergänzungsfäche nur sind Gebäude mit maximal einem Vollgeschoss zulässig. Die maximal zulässige Firsthöhe beträgt 7,0 m. Der Bezugspunkt für die Höhenfestsetzungen befindet sich innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche und wird mit 30,20 m über HN definiert. Aufschüttungen und Abgrabungen sind bis zu einem Maß von 0,5 m zulässig.
- In der Ergänzungsfäche sind nur Einzelhäuser in offener Bauweise zulässig. Hierbei sind je Einzelhaus maximal 2 Wohnungen zulässig.

§ 3 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft und Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 sowie Abs. 1a BauGB)

- Zum Ausgleich der Eingriffe in Natur und Landschaft ist entlang der östlichen Grenze der Ergänzungsfäche eine freiwachsende Hecke aus einheimischen, standortgerechten Gehölzen der beigefügten Pflanzliste mit einer Breite von 5 m zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Die Heckenpflanzung ist im Verband von 1,5 m x 1,5 m durchzuführen. Es gelten folgende Mindestqualitäten: Heister >=175/200 cm und Sträucher >= 125/150 cm. Die Maßnahme wird dem Eigentümer (Eingriffsverursacher) des zusätzlichen Baugrundstückes zugeordnet.
- Innerhalb der Ergänzungsfäche (Hausgartenbereich) ist ein standortgerechter, einheimischer Obstbaum anzupflanzen und dauerhaft zu erhalten. Für die Baumpflanzung wird folgende Mindestqualität festgelegt: Obstbaum Hochstamm, 3xv, StU 12-14 cm.
- Pflanzliste: Roter Hartriegel (Cornus sanguinea), Haselnuss (Corylus avellana), Eingrifflicher/Zweiggrifflicher Weißdorn (Crataegus monogyna/laevigata), Holzapfel (Malus sylvestris), Traubenkirsche (Prunus padus), Schlehe (Prunus spinosa), Hundsröse (Rosa canina), Schwarzer Holunder (Sambucus nigra) und Schneeball (Viburnum opulus).
- Innerhalb der Wurzelschutzbereiche (Kronentraufbereich zzgl. 1,5 m) sind alle Handlungen untersagt, die zu ihrer Zerstörung, Beschädigung oder erheblichen Beeinträchtigung gemäß § 18 NatSchAG M-V von geschützten Bäumen führen können. Beschädigte oder abgegangene Gehölze sind gleichwertig zu ersetzen. Innerhalb der festgesetzten Wurzelschutzbereiche sind die Errichtung von baulichen Anlagen sowie Aufschüttungen und Abgrabungen unzulässig.

Hinweise

Nach gegenwärtigem Kenntnisstand sind von der geplanten Maßnahme keine Bodendenkmale betroffen. Werden unvermutet Bodendenkmale entdeckt, ist dies gem. § 11 Abs. 2 DSchG unverzüglich der zuständigen Behörde anzuzeigen. Fund und Fundstelle sind bis zum Eintreffen eines Vertreters des Landesamtes für Bodendenkmalpflege bzw. der Kreisbodendenkmalpflege in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich hierfür sind der Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen.

Nach gegenwärtigem Kenntnisstand sind im Geltungsbereich der Satzung keine Altablagerungen oder Altlastenverdachtsflächen bekannt. Der Grundstückseigentümer und der Inhaber der tatsächlichen Gewalt über ein Grundstück sowie die weiteren in § 4 Abs. 3 und 6 des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG) genannten Personen sind verpflichtet, konkrete Anhaltspunkte dafür, dass eine schädliche Bodenveränderung oder Altlast vorliegt, unverzüglich der zuständigen Bodenschutzbehörde des Landkreises mitzuteilen. Diese Pflicht gilt bei Baumaßnahmen, Baugrunduntersuchungen und ähnlichen Einwirkungen auf den Boden und den Untergrund zusätzlich auch für die Bauherren und die von ihnen mit der Durchführung dieser Tätigkeiten Beauftragten, Gutachtern, Sachverständige und Untersuchungsstellen.

Bei allen Maßnahmen ist Vorsorge zu treffen, dass schädliche Bodeneinwirkungen, welche eine Verschmutzung, unnötige Vermischung oder Veränderung des Bodens, Verlust von Oberboden, Verdichtung oder Erosion hervorrufen können, vermieden werden.

Das Plangebiet ist als nicht kampfmittelbelastet bekannt. Es ist jedoch nicht auszuschließen, dass bei Tiefbaumaßnahmen Munitionsfunde auftreten können. Aus diesem Grunde sind Tiefbaumaßnahmen mit entsprechender Vorsicht durchzuführen. Sollten bei diesen Arbeiten kampfmittelverdächtige Gegenstände oder Munition aufgefunden werden, ist aus Sicherheitsgründen die Arbeit an der Fundstelle und der unmittelbaren Umgebung sofort einzustellen und der Munitionsbergungsdienst zu benachrichtigen. Nötigenfalls ist die Polizei und ggf. die örtliche Ordnungsbehörde hinzuzuziehen.

Jeglicher Umgang mit wassergefährdenden Stoffen hat auf der Grundlage des § 62 Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und § 20 Landeswassergesetz (LVaG) so zu erfolgen, dass eine Gefährdung des Grund- und Oberflächenwassers ausgeschlossen ist.

Werden bei der Durchsetzung der Planung Erdaufschlüsse (auch Flächenkollektoren oder Erdwärmesonden für Wärmepumpen) notwendig, mit denen unmittelbar bzw. mittelbar auf die Bewegung oder die Beschaffenheit des Grundwassers eingewirkt wird, sind diese gemäß § 49 Abs. 1 WHG einen Monat vor Baubeginn bei der Unteren Wasserbehörde anzuzeigen. Dies trifft ebenso für notwendige Grundwasserabsenkungen während der Baumaßnahmen zu.

Die in der Satzung genannten Gesetze und Richtlinien können im Bauamt des Amtes Grevesmühlen-Land, Rathausplatz 1, 23936 Grevesmühlen, während der Öffnungszeiten eingesehen werden.

Verfahrensvermerke

- Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist am durch Veröffentlichung in der Ostseezeitung erfolgt.

Gemeinde Gägelow, den (Siegel) Der Bürgermeister

- Die Gemeindevertretung hat am den Entwurf der Satzung über die Ergänzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Proseken sowie den Entwurf der Begründung dazu gebilligt und zur öffentlichen Auslegung bestimmt.

Gemeinde Gägelow, den (Siegel) Der Bürgermeister

- Der Entwurf der Satzung über die Ergänzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Proseken und der Entwurf der Begründung dazu haben in der Zeit vom bis zum im Bauamt des Amtes Grevesmühlen-Land während der Dienststunden öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Satzung unberücksichtigt bleiben können, durch Veröffentlichung in der Ostseezeitung am bekannt gemacht worden.

Gemeinde Gägelow, den (Siegel) Der Bürgermeister

- Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

Gemeinde Gägelow, den (Siegel) Der Bürgermeister

- Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie die Stellungnahmen der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Gemeinde Gägelow, den (Siegel) Der Bürgermeister

- Die Satzung über die Ergänzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Proseken, bestehend aus dem Lageplan und den inhaltlichen Festsetzungen, wurde am von der Gemeindevertretung beschlossen. Die Begründung dazu wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung vom gebilligt.

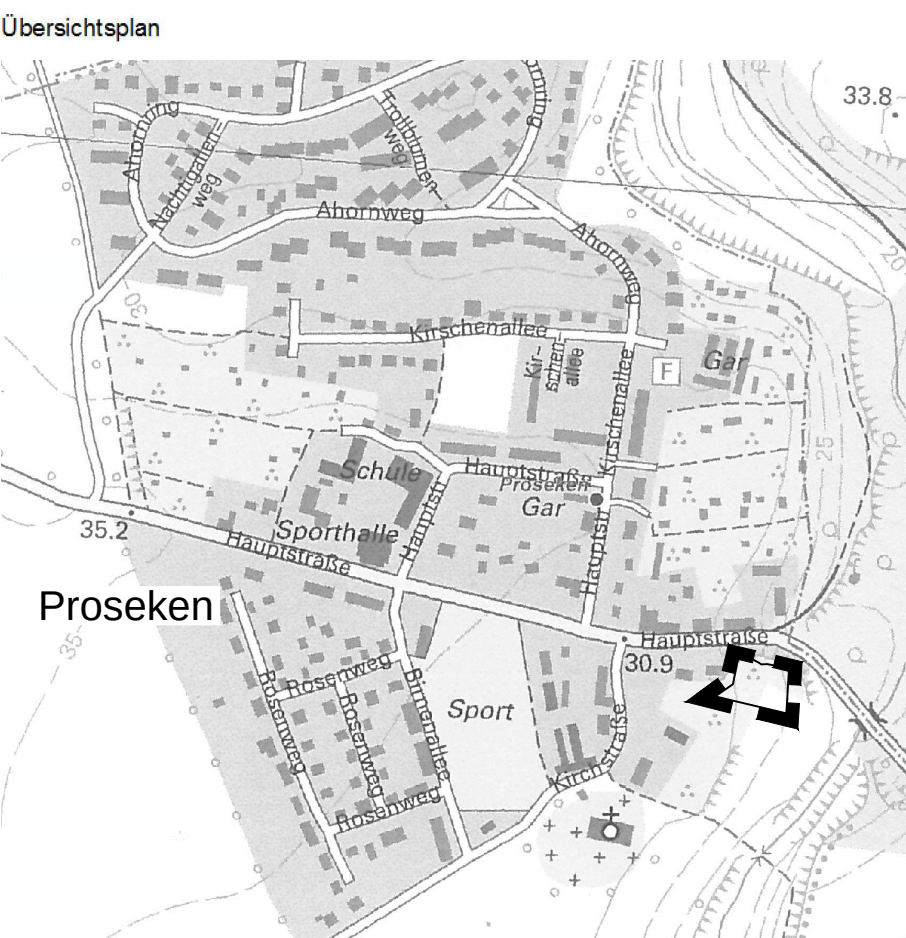
Gemeinde Gägelow, den (Siegel) Der Bürgermeister

- Die Satzung über die Ergänzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Proseken, bestehend aus dem Lageplan und den inhaltlichen Festsetzungen, wird hiermit ausgefertigt.

Gemeinde Gägelow, den (Siegel) Der Bürgermeister

- Der Beschluss über die Satzung über die Ergänzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Proseken sowie die Stelle, bei der die Satzung auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, wurde durch Veröffentlichung in der Ostseezeitung am bekannt gemacht. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 1 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist mit Ablauf des in Kraft getreten.

Gemeinde Gägelow, den (Siegel) Der Bürgermeister

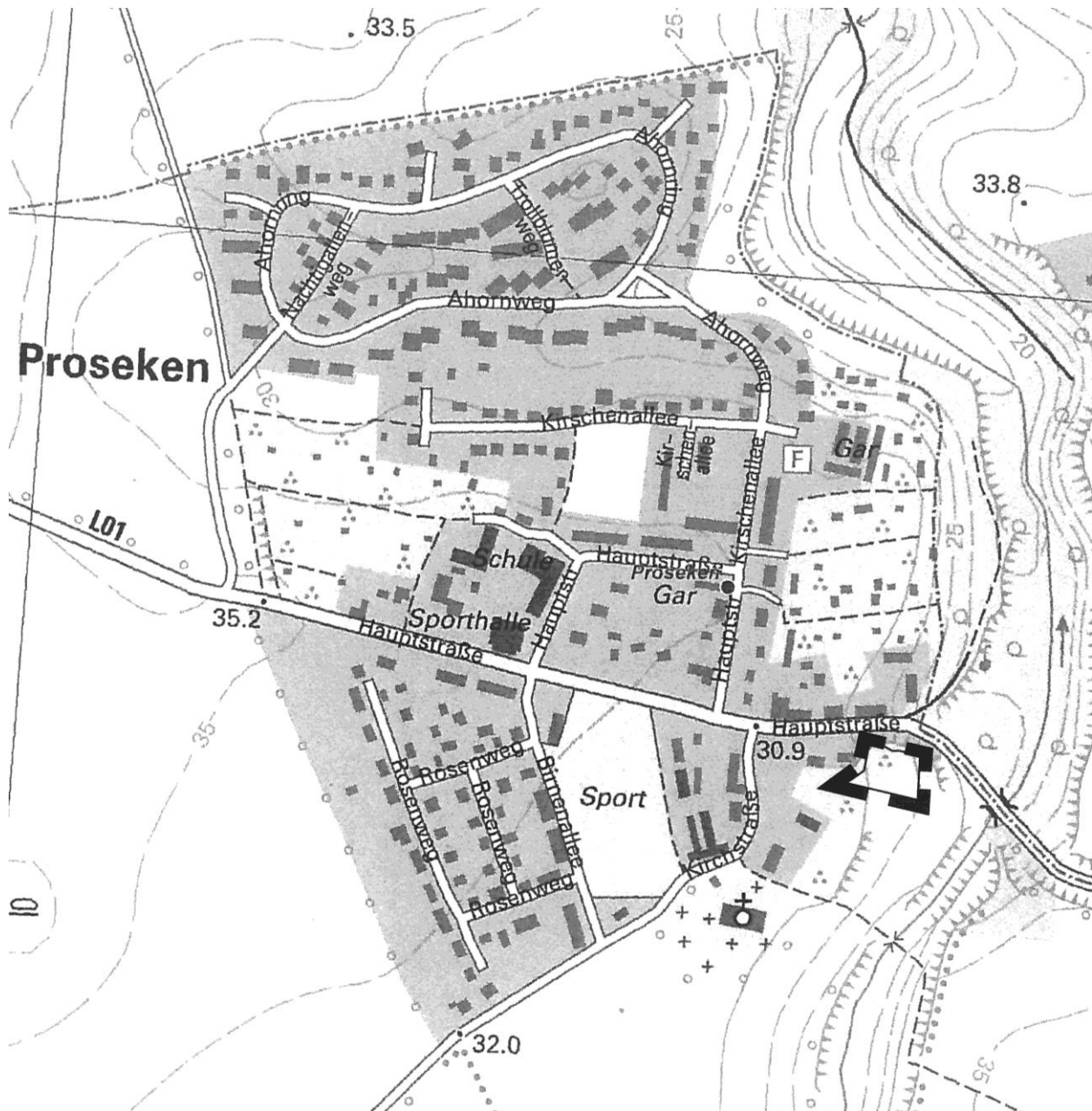


SATZUNG DER GEMEINDE GÄGELOW

über die Ergänzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Proseken

ENTWURF

Bearbeitungsstand 14.11.2014



GEMEINDE GÄGELOW

Satzung über die Ergänzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Proseken

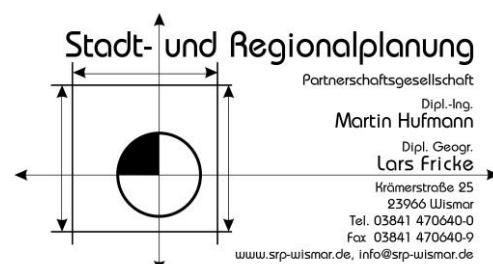
Begründung

Entwurf

Bearbeitungsstand 14.11.2014

Inhalt

	Seite
1. Einleitung	2
1.1 Planungsziele	2
1.2 Lage und Geltungsbereich	2
1.3 Planungsrecht, Flächennutzungsplanung und Raumordnung	4
1.4 Eigentumsverhältnisse	4
2. Planungskonzept	5
2.1 Ausgangssituation	5
2.2 Städtebauliche Konzeption	5
2.3 Verkehrserschließung	6
2.4 Flächenbilanz	6
3. Ver- und Entsorgung	7
3.1 Trink- und Löschwasserversorgung	7
3.2 Schmutz- und Regenwasserentsorgung	7
3.3 Energieversorgung	7
3.4 Abfallentsorgung/Altlasten	7
3.5 Telekommunikation	8
4. Immissionsschutz	8
5. Sonstiges	8
6. Eingriffe in Natur und Landschaft und Ausgleichsmaßnahmen	9
6.1 Vorbemerkungen	9
6.2 Bestandsdarstellung	9
6.3 Methodik	10
6.4 Eingriffsdarstellung	11
6.5 Ausgleichsmaßnahmen	12
6.6 Zusammenfassung Bilanzierung	13



1. Einleitung

1.1 Planungsziele

Die Gemeinde Gägelow stellt die Satzung über die Ergänzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Proseken gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB auf.

Durch die Aufstellung der Ergänzungssatzung für die Ortslage Proseken wird beabsichtigt, neben den nach § 34 BauGB bebaubaren Flächen, eine derzeitige Außenbereichsfläche in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil mit einzubeziehen. Diese Fläche ist damit künftig als Innenbereich zu betrachten und für eine Bebauung geeignet. Durch die bauliche Nutzung der einbezogenen Fläche soll die Ortslage zum einen arrondiert und zum anderen der östliche Ortseingangsbereich definiert bzw. geordnet und aufwertet werden. Auf der Fläche soll ein Wohnhaus für eine Familie entstehen. Dabei soll durch die Beschränkung auf maximal ein Vollgeschoss und durch die Festsetzung einer vergleichsweise geringen Firsthöhe die Einfügung des Baukörpers in die Umgebung gewährleistet werden. Ein weiterer wichtiger Aspekt ist die angestrebte generationenübergreifende Nachbarschaft zu dem westlich vorhandenen, zu Wohnzwecken genutzten Grundstück. Mit der Aufstellung der Ergänzungssatzung verfolgt die Gemeinde somit auch die Zielsetzung der Berücksichtigung von besonderen Wohnbedürfnissen der Bevölkerung, der Erhaltung stabiler Bewohnerstrukturen sowie der Eigentumsbildung im Ort.

Proseken ist einer der schwerpunktmäßigen Wohnstandorte in der Gemeinde Gägelow und weist eine organisch gewachsene Siedlungsstruktur auf, die durch die Ergänzung der Ortslage um ein Baugrundstück nicht beeinträchtigt wird.

1.2 Lage und Geltungsbereich

Proseken liegt im Norden der Gemeinde Gägelow, westlich der Ortslage Gägelow. Der ca. 0,16 ha große Geltungsbereich befindet sich am östlichen Ortseingang von Proseken, südlich der Landesstraße L 01. Er umfasst die Flurstücke 20 (teilw.) und 21/6 (teilw.) der Flur 1 in der Gemarkung Proseken.

Die Ergänzungsfläche wird im Norden durch die Landesstraße, im Westen von der bestehenden Wohnbebauung sowie im Süden und Osten durch Freiflächen- und Gehölzstrukturen begrenzt.



Luftbild: Lage des Geltungsbereichs der Ergänzungssatzung im Ortsteil Proseken, Quelle: Gaia M-V.



Luftbild: Abgrenzung des Geltungsbereichs der Ergänzungssatzung, Quelle: Gaia M-V.

1.3 Planungsrecht, Flächennutzungsplanung und Raumordnung

Im wirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Gägelow wird der Ergänzungsbe-
reich derzeit teilweise als gemischte Baufläche sowie als Fläche für Maßnahmen
zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft dargestellt.
Aufgrund des gröberen Maßstabes und der nicht parzellenscharfen Darstellung des
Flächennutzungsplanes sowie der geringen Größe der Ergänzungsfläche lässt sich
eine eindeutige Abgrenzung der Flächen nicht vornehmen. Aufgrund der tatsächli-
chen Nutzung als Nutzgarten durch die Eigentümer des westlich angrenzenden
Wohnhauses sowie aufgrund der nicht-parzellenscharfen Darstellung des Flächen-
nutzungsplanes kann die Fläche dem Siedlungsbereich zugeordnet werden. Die
Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan (§ 8 BauGB) ist gegeben.

Planungsrechtliche Grundlagen für die Erarbeitung der Satzung sind:

- das Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.9.2004 (BGBl. I S. 2414), einschließlich aller rechtsgültigen Änderungen,
- die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.1.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548),
- die Planzeichenverordnung (PlanZV) vom 18.12.1990 (BGBl. Nr. 3, 22.1.1991),
- die Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.4.2006 (GVObI. M-V S. 102), einschließlich aller rechtsgültigen Änderungen,

sowie die sonstigen planungsrelevanten, zum Zeitpunkt der Planaufstellung gültigen
Gesetzesvorschriften, Erlasse und Richtlinien.

Als Plangrundlagen wurde ein Ausschnitt aus der Flurkarte der Flur 1, Gemarkung
Proseken, die topographische Karte im Maßstab 1:10000 vom Landesamt für innere
Verwaltung M-V sowie eigene Erhebungen verwendet.

Die Gemeinde Gägelow liegt im Norden der Region Westmecklenburg und ist mit
Wirkung vom 01.01.2005 dem Amt Grevesmühlen-Land beigetreten. Damit ist die
Gemeinde Teil der Verwaltungsgemeinschaft Grevesmühlen. Gemäß der Einordnung
des Regionalen Raumentwicklungsprogrammes Westmecklenburg (RREP WM) be-
findet sich die Gemeinde im Stadt-Umland-Raum der Hansestadt Wismar, im Tou-
rismusschwerpunktraum, im Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft und teilweise im Vor-
behaltsgebiet Naturschutz und Landschaftspflege. Im Gemeindegebiet leben 2566
Einwohner (Stand 31. Dez. 2012).

1.4 Eigentumsverhältnisse

Die Ergänzungsfläche innerhalb des Geltungsbereiches befindet sich in Privatbesitz.
Die Kosten für die Planung werden vollständig von dem privaten Eigentümer getra-
gen.

2. Planungskonzept

2.1 Ausgangssituation

Das städtebauliche Umfeld der Ergänzungsfläche wird im Bereich nördlich der L 01 durch teils zweigeschossiges Wohngebäude, ein eingeschossiges Verwaltungsgebäude einer Wohnungsgesellschaft sowie die gewerblich genutzte Halle eines Handwerksbetriebes geprägt. In dem Bereich sind mehrere nicht störende Gewerbebetriebe ansässig. Westlich des Geltungsbereichs der Satzung befinden sich meist eingeschossige Wohngebäude.

Die Flächen im Ergänzungsbereich werden im nördlichen Teil als Nutzgarten und im südlichen Teil als Grünland genutzt. Im nördlichen Bereich und östlich an den Geltungsbereich angrenzend, befinden sich jeweils Nebengebäude die mit der Garten- bzw. der Bewirtschaftung siedlungsnaher Grünflächen im Zusammenhang stehen. Die Nutzflächen werden bisher durch die Bewohner des westlich liegenden Wohngebäudes bewirtschaftet. Ein weiteres Nebengebäude, das westlich an den Geltungsbereich der Satzung angrenzt, wird teilweise als Garage und Schuppen genutzt.



Nutzgarten im Geltungsbereich der Satzung.



Westlich angrenzende Grundstücksnutzung. Die Gebäude im Vordergrund sollen zurückgebaut werden.

2.2 Städtebauliche Konzeption

Die Satzung über die Ergänzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Proseken umfasst einen rund 0,16 ha großen Ergänzungsbereich am östlichen Ortseingang, südlich der Landesstraße L 1. Sie umfasst die Flurstücke 20 (teilw.) und 21/6 (teilw.) der Flur 1, Gemarkung Proseken. Wie eingangs erläutert, soll durch die Aufstellung der Ergänzungssatzung eine derzeitige Außenbereichsfläche in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil einbezogen werden. Somit werden die Voraussetzungen für eine zusätzliche Wohnbebauung und im Einklang damit die Voraussetzungen für eine städtebauliche Ordnung bzw. Aufwertung des Ortseingangsbereichs geschaffen.

Im Rahmen der Flächenumnutzung werden zwei Nebengebäude rückgebaut. Es handelt sich um ein größeres Nebengebäude, das unmittelbar westlich angrenzt und

dem vorhandenen Wohngebäude zugeordnet ist sowie um ein zur Gartennutzung gehörendes Gebäude im nördlichen Geltungsbereich der Satzung. Anstelle des westlichen Gebäudes soll eine Garage errichtet werden. Die Anbindung des neuen Wohngrundstückes an die öffentliche Verkehrsfläche erfolgt über die schon vorhandene Grundstückszufahrt.

Zur Abgrenzung der Wohnnutzung gegenüber der freien Landschaft wird an der östlichen Grenze der Ergänzungsfläche eine ca. 30 m lange und 5 m breite mehrstufig aufgebaute gemischte Hecke angepflanzt. Der Gehölzstreifen setzt den südlich am Siedlungsrand verlaufenden Grünstreifen in nördliche Richtung bis zur Landesstraße fort. Die Heckenanpflanzung dient zugleich dem Ausgleich für die zusätzliche Versiegelung von Flächen.

Auf der Ergänzungsfläche kann künftig maximal ein Einzelhaus mit max. 2 Wohnungen errichtet werden. In Anpassung an die das Ortsbild prägende Bebauung wurde sich bei der Ausweisung des Baufeldes an der vorhandenen gegenüberliegenden Bebauung orientiert. Durch die zur Bebauung auf der südlichen Straßenseite leicht abgekippte Stellung des zukünftigen Gebäudes wird eine deutliche Ortseingangssituation geschaffen, die zugleich auch den Abschluss des Bebauungszusammenhanges markiert. Zur weiteren Einpassung in das Orts- und Landschaftsbild wird eine maximale Firsthöhe von 7,0 m festgesetzt. Diese vergleichsweise restriktive Begrenzung ist notwendig, da sich das Grundstück in einer zur angrenzenden Bebauung erhöhten Lage befindet. Bezugspunkt für die Firsthöhe ist die Höhenlage des anstehenden Geländes innerhalb der Baugrenzen. Der Bezugspunkt wird mit 30,20 m über HN definiert. Die Firsthöhe ist gleich die Höhenlage der oberen Dachbegrenzungskante, also der äußere Schnittpunkt der beiden Dachschenkel.

2.3 Verkehrserschließung

Die Erschließung des Flurstücks 20 erfolgt bisher direkt an die Ortsdurchfahrt der Landesstraße L 01. Auch das neue Wohngrundstück soll an diese Grundstückszufahrt angeschlossen werden. Zu diesem Zwecke wird das vorhandene, größere Nebengebäude rückgebaut und ein kurzer Zufahrtsweg errichtet. Stellplätze werden entsprechend dem Bedarf auf der privaten Grundstücksfläche unter untergebracht. Sie sind in wasserdurchlässiger Bauweise zu erstellen.

2.4 Flächenbilanz

Die Gesamtfläche innerhalb des Geltungsbereiches der Satzung beträgt rund 0,16 ha. Diese Flächen verteilen sich folgendermaßen:

Flächennutzung	Flächengröße ca. in m ²
Ergänzungsfläche	1.600
davon Grünfläche	137

3. Ver- und Entsorgung

Die Ver- und Entsorgungsanlagen für die Ergänzungsfläche sind vorhanden bzw. liegen auf dem Grundstück unmittelbar an. Für die leitungsgebundenen Anlagen existieren in ausreichendem Maße Anbindungspunkte an vorhandene Leitungssysteme der jeweiligen Ver- und Entsorgungsträger. Die Versorgungsträger werden als Träger öffentlicher Belange in das Planungsverfahren eingebunden. Im Folgenden werden die wichtigsten Parameter der Ver- und Entsorgungsinfrastruktur dargestellt. Die vorhandenen Leitungen und deren Schutzabstände sind bei allen Bau- und Pflanzmaßnahmen zu beachten.

3.1 Trink- und Löschwasserversorgung

Die Versorgung des Plangebietes mit Trinkwasser ist gesichert. Eine entsprechende Leitung mit Anbindungsmöglichkeiten liegt in der Dorfstraße. Wasserver- und Abwasserentsorgung erfolgen über das Leitungsnetz des Zweckverbandes Wismar. Neuanschlüsse zur Wasserversorgung sind mit dem Versorgungsträger abzustimmen. Hinsichtlich des sparsamen Umgangs mit Trinkwasser sollte der Einsatz von wassersparenden Technologien (z.B. Brauchwasseranlagen) bevorzugt werden.

3.2 Schmutz- und Regenwasserentsorgung

In der Ortslage Proseken existiert eine zentrale Schmutzwasserentsorgung an der ein Anschluss möglich ist. Das anfallende Schmutzwasser wird über Hausanschlussleitungen in den vorhandenen Sammler geleitet. Neuanschlüsse zur Schmutzwasserentsorgung sind mit dem Versorgungsträger, dem Zweckverband Wismar, abzustimmen.

Das im Plangebiet anfallende, unbelastete Regenwasser wird auf dem Grundstück zur Versickerung gebracht. Die Versickerung ist gesichert, da auf dem Flurstück bereits seit vielen Jahren die Versickerung nachweislich praktiziert wird.

3.3 Energieversorgung

Die Versorgung mit elektrischer Energie wird durch die E.DIS AG sichergestellt. Der Anschluss an die zentrale Erdgasversorgung ist über vorhandene Leitungen ebenfalls möglich. Der Anschluss ist im Rahmen der Erschließungsplanung mit den Versorgungsträgern abzustimmen. Der Verlauf der vorhandenen Leitungen ist zu beachten.

3.4 Abfallentsorgung / Altlasten

Die Abfallentsorgung erfolgt auf Grundlage der Abfallsatzung des Landkreises Nordwestmecklenburg. Die ordnungsgemäße Abfallentsorgung ist gewährleistet und erfährt durch die Planung keine Änderung. Die grundstücksbezogene Abfallentsorgung erfolgt aktuell ohne Probleme und ist auch für die Ergänzungsfläche gesichert. Die Mülltonnen werden am Tag der Abfuhr an die Straße gestellt.

Stellplätze für Abfallbehälter sollten so zu gestalten werden, dass eine leichte Reinigung möglich ist und eine Ungezieferentwicklung nicht begünstigt wird.

Nach derzeitigem Kenntnisstand sind im Plangebiet keine Altlasten bekannt. Aufgrund der Nutzungscharakteristik des Plangebietes bestehen seitens der Gemeinde auch keine entsprechenden Verdachtsmomente.

Werden bei Bauarbeiten Anzeichen für bisher unbekannte Belastungen des Untergrundes (unnatürlicher Geruch, anormale Färbung, Austritt verunreinigter Flüssigkeiten, Ausgasungen, Altablagerungen) angetroffen, ist der Grundstücksbesitzer gemäß § 4 Abs. 3 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) zur ordnungsgemäßen Entsorgung des belasteten Bodenaushubs verpflichtet. Die Abfälle dürfen nicht zur erneuten Bodenverfüllung genutzt werden. Auf die Anzeigepflicht bei der unteren Abfallbehörde des Landkreises Nordwestmecklenburg wird hingewiesen.

3.5 Telekommunikation

Die Versorgung mit Anlagen der Telekommunikation wird durch die Deutsche Telekom AG und die Kabel Deutschland GmbH sichergestellt. Ein ausreichendes Leitungsnetz ist in Proseken vorhanden. Für einen notwendigen Ausbau sind Abstimmungsgespräche mit den Versorgungsträgern zu führen.

4. Immissionsschutz

Der Ergänzungsfläche befindet sich an der L 01, die in dem betroffenen Bereich die Ortsdurchfahrt durch den geschossenen Ortsteil Proseken bildet. Aufgrund der zulässigen Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h ist eine erhebliche Belastung durch Verkehrslärm nicht zu befürchten. Nördlich der L 01 befinden sich Gewerbebetriebe aus dem Bereich Dienstleistungen und Handwerk, die aufgrund ihrer Charakteristik keine wesentlich störenden Emissionen erzeugen. Das Vorhaben hat keinen messbaren Einfluss auf die immissionsrechtliche Ist-Situation, noch wird es im Vergleich zu den bestehenden Gebäuden höheren Immissionen ausgesetzt.

5. Sonstiges

Nach gegenwärtigem Kenntnisstand sind im Geltungsbereich der Satzung keine Bodendenkmale bekannt. Um die Arbeiten nötigenfalls baubegleitend archäologisch betreuen zu können, ist es erforderlich, der Unteren Denkmalschutzbehörde beim Landkreis Nordwestmecklenburg den Beginn der Erdarbeiten rechtzeitig, mindestens zwei Wochen vorher schriftlich und verbindlich anzuzeigen. Wenn während der Erdarbeiten Funde und auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist sofort die zuständige untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und der Fund sowie die Fundstelle bis zum Eintreffen von Mitarbeitern und Beauftragten des Landesamtes für Kultur und Denkmalpflege in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich hierfür sind der Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt fünf Werktage nach Zugang der Anzeige (§ 11 Denkmalschutzgesetz).

Das Plangebiet ist nicht als kampfmittelbelastet bekannt. Es ist jedoch nicht auszuschließen, dass bei Tiefbaumaßnahmen Munitionsfunde auftreten können. Aus diesem Grunde sind Tiefbauarbeiten mit entsprechender Vorsicht durchzuführen. Sollten bei diesen Arbeiten kampfmittelverdächtige Gegenstände oder Munition aufgefunden werden, ist aus Sicherheitsgründen die Arbeit an der Fundstelle und der unmittelbaren Umgebung sofort einzustellen und der Munitionsbergungsdienst zu benachrichtigen. Nötigenfalls ist die Polizei und ggf. die örtliche Ordnungsbehörde hinzuzuziehen.

6. Eingriffe in Natur und Landschaft und Ausgleichsmaßnahmen

6.1 Vorbemerkungen

Durch die hier betrachtete Satzung über die Ergänzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Proseken werden im Geltungsbereich naturschutzrechtlich zu wertende Eingriffe vorbereitet. Eingriffe in Natur und Landschaft in Sinne der Naturschutzgesetzgebung sind Veränderungen der Gestaltung oder der Nutzung von Grundflächen, die die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes oder das Landschaftsbild erheblich oder nachhaltig beeinträchtigen können. Der Naturhaushalt umfasst das ganzheitliche Wirkungsgefüge aller natürlichen Faktoren.

Nach § 15 Abs. 2 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ist der Verursacher eines Eingriffs verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen sowie unvermeidbare Beeinträchtigungen innerhalb einer zu bestimmenden Frist durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen. Dabei sind bereits auf Ebene der Planung die Umweltbelange frühzeitig mit einzubinden und Vorhaben im Sinne einer umweltschonenden Flächenentwicklung zu steuern. Für die hier vorgelegte Satzung wird der erforderliche Ausgleich innerhalb des Eingriffsgebietes vollzogen. Die rechtliche Absicherung für die Bereitstellung der Ausgleichsflächen und für die Durchführung der Ausgleichsmaßnahmen wird durch vertragliche Vereinbarungen zwischen der Gemeinde und dem Eigentümer gewährleistet.

Auf der Fläche soll ein Wohnhaus für eine Familie entstehen. Ein wichtiger Aspekt ist die generationenübergreifende Nachbarschaft zu dem westlich vorhandenen zu Wohnzwecken genutzten Grundstück. Die Ergänzungssatzung dient somit auch der Berücksichtigung der Wohnbedürfnisse der Bevölkerung, der Erhaltung stabiler Bewohnerstrukturen sowie der Eigentumsbildung im Ort.

6.2 Bestandsdarstellung

Die Ergänzungsfläche beinhaltet die Flurstücke 20 (teilw.) und 21/6 (teilw.) der Flur 1, Gemarkung Proseken im Osten der genannten Ortslage. Proseken liegt im Norden der Gemeinde Gägelow, westlich der Ortslage Gägelow.

Der ca. 0,16 ha große Geltungsbereich befindet sich am östlichen Ortseingang von Proseken, südlich der Landesstraße L 01.

Nördlich der Ergänzungsfläche schließt sich die Landesstraße L 01 (Hauptstraße) an. Der nordöstliche Bereich ist teilweise durch eine steile Böschung abgegrenzt, an welcher sich heimische Bäume befinden. Östlich schließen sich weitere Gehölzbereiche an. Im Süden befinden sich Gartenbereiche und im Westen weitere Wohngebäude.

Der Norden der Ergänzungsfläche ist durch starke Höhenunterschiede geprägt. Die bestehende Garage, welche sich im Gartenteil entlang der Straße befindet liegt etwa 3 m tiefer als der verbleibende Gartenteil. Der Garten wird charakterisiert durch einen hohen Anteil an Rasenflächen und Obstbäumen. Die Obstbäume sind teilweise abgängig. Außerdem sind ein Geräteschuppen und Gemüsebeete vorhanden. Die Gliederung und Abgrenzung des Gartenareals erfolgt über (Zier-)Hecken- und Baumpflanzungen. Aufgrund dieser Ausprägung wird die Ergänzungsfläche als Nutzgarten (PGN) gemäß den Hinweisen zur Eingriffsregelung (M-V, 1999) angesprochen.

6.3 Methodik

Das zentrale Thema der Grünordnung ist die Abarbeitung der oben erläuterten naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung. Zur umfassenden Beurteilung des Eingriffes und der zu erwartenden Eingriffsfolgen sind Naturhaushalt, Arten- und Lebensgemeinschaften sowie das Landschafts- und Ortsbild des Planungsraumes zu erfassen und zu bewerten. Der derzeitige Zustand wird als "Voreingriffszustand" mittels einer numerischen Einteilung bewertet.

Auch der Zustand, der sich nach vollständiger Realisierung der durch die Ergänzungssatzung ermöglichten Bebauung ergibt, wird nach gleichem Schema bewertet.

Um für die Eingriffs- und Ausgleichsbilanz nachvollziehbare und quantifizierbare Wertgrößen zu erhalten, werden die Biotoptypen bewertet. Die Bewertung erfolgt nach der vereinfachten Biotopwertansprache (gem. Biotoptypenkatalog/ Biotopkartieranleitung M-V), da lediglich Funktionen mit allgemeiner Bedeutung für den Naturschutz und die Landschaftspflege betroffen sind. Nach den "Hinweisen zur Eingriffsregelung" werden insbesondere die

- Regenerationsfähigkeit des vorkommenden Biotoptyps und
- die regionale Einstufung in die "Roten Listen der gefährdeten Biotoptypen BRD"

als wertbestimmende Kriterien herangezogen. Demnach werden Wertstufen von 0 bis 4 vergeben. Die konkrete Bewertung des Biotoptyps erfolgt entsprechend der lokalen Ausprägung.

In der Tabelle 1 sind die eingriffsrelevanten Biotop- und Nutzungstypen zusammengefasst. Dabei sind - wie Eingangs erläutert - nur die Flächen zu berücksichtigen, die gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil einbezogen wurden.

Tab. 1: Vorkommende und eingriffsrelevante Biotop- und Nutzungstypen

Nr. Biotoptyp	Biotoptyp M- V	Wertstufe	Kompensations- erfordernis
13.8.3	Nutzgarten	-	0,5

6.4 Eingriffsdarstellung

Versiegelung für Bebauung

Innerhalb der Ergänzungsflächen ist die Errichtung eines Wohnhauses geplant. Die festgelegte Baugrenze gibt die maximal mögliche Versieglung des Wohnhauses vor. Es wird von ca. 440 m² Versiegelung für Gebäude und Nebenanlagen ausgegangen. Bei der Ermittlung der maximalen Neuversiegelung wurde von einer örtlichen Grundflächenzahl (GRZ) von ca. 0,2 zuzüglich der Überschreitung durch Nebenanlagen ausgegangen. Aufgrund der Grundstücksgröße kann jedoch davon ausgegangen werden, dass dieser vergleichsweise hohe Wert nicht realisiert wird.

Tab. 2: Biotopbeseitigung mit Vollversiegelung

Biotoptyp	Flächenverbrauch (A in m ²)	Kompensationsfaktor (K)	Zuschlag Versiegelung (Z) Voll (0,5), Teil (0,2)	Freiraumbeeinträchtigungsgrad (KF)	Flächenäquivalent für Kompensation (KFA= A x (K+Z) x KF)
PGN	440	0,5	0,5	0,75	330
				Gesamteingriff Versiegelung in m ² KFA	330

Umwandlung vorhandener Biotope

Die verbleibenden Flächen sollen für die Neuanlage von Vegetationsflächen bzw. von Hausgärten genutzt werden. Die Ergänzungsflächen sind im Bestand als Nutzgärten kartiert. Eine ähnliche Biotopausstattung wird auch für die neuen Hausgärten erwartet. Aus diesem Grund wird auf eine Bilanzierung der Verluste der Gartenbereiche verzichtet.

Landschaftsbild

Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes erfolgt durch die Einbeziehung der bebaubaren Ergänzungsfläche nicht. Diese rundet die Ortslage lediglich ab. Zur Abgrenzung der Ergänzungsfläche gegenüber der freien Landschaft erfolgt eine Heckenanpflanzung, die das Landschaftsbild aufwertet. Die mögliche Bebauung auf der Ergänzungsfläche fügt sich so in den Bebauungszusammenhang ein, dass sich keine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes ergibt.

Baumbestand

Die Kronentraufbereiche der Bäume südöstlich des Plangebietes reichen zu einem geringen Anteil bis in die hier betrachtete Ergänzungsfläche hinein.

Der § 18 NatSchAG M-V untersagt jegliche Handlungen, die zu ihrer Zerstörung, Beschädigung oder erheblichen Beeinträchtigung führen können. Neben den unzulässigen Fällungen sind somit auch die Wurzel- und Kronenbereiche zu schützen. Zu den Beeinträchtigungen im Wurzelbereich zählen, neben der Errichtung von baulichen Anlagen, auch Aufschüttungen oder Abgrabungen. Im Rahmen der hier vorliegenden Planung sind keine Beseitigungen von geschützten Gehölzen vorgesehen. Für die geschützten Bäume werden Wurzelschutzbereiche festgelegt. Diese sind in der Planzeichnung dargestellt. Die Wurzelschutzbereiche werden als Kronentraufbereich zuzüglich 1,5 m definiert. Es wird folgende Festsetzung aufgenommen:

- Innerhalb der Wurzelschutzbereiche (Kronentraufbereich zzgl. 1,5 m) sind alle Handlungen untersagt, die zu ihrer Zerstörung, Beschädigung oder erheblichen Beeinträchtigung gemäß § 18 NatSchAG M-V geschützten Bäume führen können. Beschädigte oder abgegangene Gehölze sind gleichwertig zu ersetzen. Innerhalb der festgesetzten Wurzelschutzbereiche sind die Errichtung von baulichen Anlagen sowie Aufschüttungen und Abgrabungen unzulässig.

6.5 Ausgleichsmaßnahmen

Die nachstehenden Maßnahmen werden entsprechend den „Hinweisen zur Eingriffsregelung M-V“ (Schriftenreihe des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie 1999, Heft 3) der Anlage 11 jeweils ein Kompensationswert zugeordnet. Aufgrund der vorhandenen Beeinträchtigungen wird ein Leistungsfaktor bestimmt. Die Zuordnung zu den einzelnen Maßnahmenpunkten der Anlage 11 erfolgt in Klammern nachfolgend der Maßnahmenbezeichnung. Die Ausgleichsmaßnahmen finden auf den Eingriffsflurstücken statt und sind den jeweiligen Eigentümern zugeordnet.

- Heckenpflanzungen (I.4)

Zum Ausgleich der Eingriffe in Natur und Landschaft ist entlang der östlichen Grenze der Ergänzungsfläche eine freiwachsende Hecke aus einheimischen, standortgerechten Gehölzen der beigefügten Pflanzliste mit einer Breite von 5 m zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Die Heckenpflanzung ist im Verband von 1,5 x 1,5 m durchzuführen. Es gelten folgende Mindestqualitäten: Heister $\geq 175/200$ cm und Sträucher $\geq 125/150$ cm. Die Maßnahme wird dem Eigentümer (Eingriffsverursacher) des zusätzlichen Baugrundstückes zugeordnet.

Für die Maßnahme werden entsprechend Punkt I.4 der Anlage 11 in den Hinweisen zur Eingriffsregelung eine Wertstufe von 2 und ein Kompensationswert von 2 angenommen. Unter Berücksichtigung der anthropogenen Beeinflussungen wird für die Maßnahmen ein Leistungsfaktor von 0,9 verwendet.

Durch die Heckenpflanzungen wird die Diversität des Naturraumes erhöht und ein höherwertiger Lebensraum geschaffen. Es erfolgt eine Gliederung des Freiraumes im Übergangsbereich zur freien Landschaft.

- Baumpflanzungen

Innerhalb der Ergänzungsfläche (Hausgartenbereich) ist ein standortgerechter, einheimischer Obstbaum anzupflanzen und dauerhaft zu erhalten. Für die Baumpflanzungen werden folgende Mindestqualitäten festgelegt: Obstbäume Hochstamm, 3xv, StU 12-14 cm.

Für die Maßnahme werden entsprechend Punkt I.5 der Anlage 11 in den Hinweisen zur Eingriffsregelung eine Wertstufe von 1 und ein Kompensationswert von 1 angenommen. Unter Berücksichtigung der anthropogenen Beeinflussungen wird für die Maßnahmen ein Leistungsfaktor von 0,9 verwendet.

Die Baumpflanzungen tragen zur Gestaltung der Gartenflächen bei und bieten durch Blühaspekte und Herbstfärbung interessante visuelle Reize. Gleichzeitig können sie als Nahrungsquelle für Mensch und Tier dienen.

Tab. 5: Kompensationsmaßnahmen

Kompensationsmaßnahme	Fläche in m²	Wertstufe	Kompensationswertzahl	Leistungsfaktor	Flächenäquivalent
Heckenpflanzung	137	2	2	0,9	308
Anpflanzen von Obstbäumen	25	1	1	0,9	23
Gesamt Kompensationsmaßnahmen					331

Für die innerhalb der Ergänzungsflächen vorgesehene Hecke sind folgende Arten zu verwenden.

Pflanzliste:

*Roter Hartriegel (Cornus sanguinea), Haselnuss (Corylus avellana), Eingriffli-
ger/Zweiggriffli-ger Weißdorn (Crataegus monogyna/laevigata), Holzapfel (Malus syl-
vestris), Traubenkirsche (Prunus padus), Schlehe (Prunus spinosa), Hundsrose (Ro-
sa canina), Schwarzer Holunder (Sambucus nigra) und Schneeball (Viburnum opu-
lus).*

6.6 Zusammenfassung Bilanzierung

Dem durch den Eingriff verursachten Kompensationsbedarf mit einem Flächenäqui-
valent von 330 m² KFÄ steht ein Flächenäquivalent von 331 m² KFÄ (Tab. 5) durch
die geplanten Kompensationsmaßnahmen gegenüber. Dementsprechend werden die
hier betrachteten Eingriffe als vollständig kompensiert angesehen.

Gemeinde Gägelow, den

Der Bürgermeister

Gemeinde Gägelow

Beschlussvorlage		Vorlage-Nr: VO/13GV/2014-217			
		Status: öffentlich			
		Aktenzeichen:			
Federführender Geschäftsbereich:		Datum: 07.10.2014			
Haupt- und Ordnungsamt		Verfasser: Scheiderer, Pirko			
Beschluss einer neuen Geschäftsordnung für die Gemeinde Gägelow					
Beratungsfolge:					
Datum	Gremium	Teilnehmer	Ja	Nein	Enthaltung
28.10.2014	Hauptausschuss Gägelow				
25.11.2014	Gemeindevertretung Gägelow				

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt die neue Geschäftsordnung für die Gemeinde Gägelow wie sie als Synopse im Entwurf vorliegt.

Sachverhalt:

Die Geschäftsordnung regelt - wie der Name bereits beinhaltet – den Geschäftsgang einer Gemeinde. Beginnend mit den Ladungsfristen über die Tagesordnung der Gemeindevertretung und der Ausschüsse sowie das Verfahren mit Anträgen und Beschlussvorlagen, bis hin zu Ordnungsmaßnahmen und zur Sitzungsniederschrift. Da die Geschäftsordnung der Gemeinde Gägelow bereits fünf Jahre alt ist und zwischenzeitlich eine Kommunalwahl stattgefunden hat, ist es geboten, dass sich die neue Gemeindevertretung eine neue Geschäftsordnung gibt. In der beiliegenden Synopse wurde die Genderrichtlinie ebenso beachtet, wie der Leitfaden des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur sprachlichen Gleichbehandlung von Männern und Frauen. Insgesamt wurde die alte Geschäftsordnung nicht nur inhaltlich sondern auch sprachlich überarbeitet. Auf Abschriften aus der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern wurde dabei so weit wie möglich verzichtet.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine.

Anlage/n:

Synopse zu einer neuen Geschäftsordnung für die Gemeinde Gägelow.

Unterschrift Einreicher	Unterschrift Geschäftsbereich

Synopsis der Geschäftsordnung der Gemeindevertretung Gägelow Vom 04.11.2009 ...

§ 1 Arbeitsgrundlagen

Jedem neuen Mitglied der Gemeindevertretung werden die Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern, die Hauptsatzung, die Geschäftsordnung, der gültige Haushaltsplan und der Sitzungsplan von der Verwaltung unverzüglich zugeleitet.

§ 4 2 Sitzungen der Gemeindevertretung

- (1) Die Gemeindevertretung wird vom Bürgermeister **grundsätzlich unter Beifügung der Tagesordnung und der Beschlussvorlagen** einberufen, so oft es die Geschäftslage erfordert, mindestens jedoch einmal im Vierteljahr. **Jährlich wird ein Sitzungsplan erstellt, den alle Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter erhalten.**
- (2) Die Ladungsfrist für die ordentliche Sitzungen beträgt **7 5** Tage, für Dringlichkeits-sitzungen **drei 3** Tage. Die Dringlichkeit ~~ist~~ **wird** in der Einladung ~~zu-~~ begründet.
- (3) In der Regel beginnen die Sitzungen um 19.00 Uhr.

§ 2 3 Sitzungsteilnahme

- (1) Wer aus wichtigen Gründen an einer Sitzung nicht teilnehmen kann, verspätet kommen wird oder eine Sitzung vorzeitig verlassen muss, ~~hat~~ **teilt** dies dem Bürgermeister mit ~~zuteilen~~.
- (2) Verwaltungsangehörige nehmen in Absprache des Bürgermeisters mit der Verwaltung an den Sitzungen teil. Ihnen kann ~~der~~ **mit Zustimmung des** Bürgermeisters ~~s~~ das Wort erteilt **werden**.
- (3) Sachverständige können mit Zustimmung der Gemeindevertretung beratend teilnehmen.
- (4) Sachkundige Einwohner können als Zuhörer an den nichtöffentlichen Beratungen der Gemeindevertretung in Angelegenheiten teilnehmen, bei denen sie vorher bereits beratend mitgewirkt haben. Ihnen kann bei mehrheitlicher Zustimmung der Gemeindevertretung das Rederecht erteilt werden.

§ 3 4 Medien

- (1) Die Vertreter~~ung~~ der Medien können ~~kann~~ zu den öffentlichen Sitzungen der Gemeindevertretung eingeladen werden. Die Einladung enthält Ort, Tag und Stunde der Sitzung und die Tagesordnung. ~~Die Vertreterinnen und~~ Vertreter der Medien können Beschlussvorlagen und Anträge für die Beratungspunkte erhalten, die in öffentlicher Sitzung behandelt werden.
- (2) ~~Den Vertreterinnen und~~ Vertretern der Medien sind ~~werden~~ besondere Plätze zuzu~~zu~~gewiesen.

§ 4 5 Beschlussvorlagen und Anträge

- (1) Jedes Mitglied der Gemeindevertretung ist berechtigt Anträge zu stellen.
- (2) ~~Angelegenheiten, die auf die Tagesordnung gesetzt werden sollen,~~ **Anträge** müssen dem Bürgermeister spätestens 14 Tage vor der Sitzung der Gemeindevertretung in schriftlicher Form vorliegen. Dies gilt nicht für Angelegenheiten, die sich in der Ausschussberatung befinden.
- (3) Anträge sind schriftlich in kurzer und klarer Form abzufassen. ~~Sie sind~~ **und** zu begründen. Über ihren Tenor muss mit „ja“ oder „nein“ abgestimmt werden können
- (4) In Anträgen, Vorlagen und deren Erläuterungen sind personenbezogene Angaben nur dann aufzunehmen, wenn sie für die Vorbereitung der Sitzung und Entscheidung erforderlich sind.
- (5) **Anträge, durch die Mehraufwendungen, Mehrauszahlungen, Mindererträge oder Mindereinzahlungen entstehen, müssen darlegen, wie die zu Deckung erforderlichen Mittel aufgebracht werden. Der Teilhaushalt ist zu benennen.**

§ 5 6 Tagesordnung

- (1) Die Tagesordnung muss über die anstehenden Beratungspunkte hinreichend Aufschluss geben. Personenbezogene Daten dürfen grundsätzlich nicht enthalten sein. Soweit Tagesordnungspunkte **Beratungsgegenstände** ~~nach der Hauptsatzung~~ in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden ~~sollen~~ **müssen**, sind sie in der Tagesordnung als nichtöffentlich zu bezeichnen. Die Beratungspunkte~~gegenstände~~ sind so zu ~~umschreiben~~ **fassen**, dass dadurch die Nichtöffentlichkeit gewahrt bleibt.
- (2) Die Gemeindevertretung kann vor ~~Abwicklung der~~ **die** Tagesordnung mit Zustimmung ~~einer~~ **der** Mehrheit **aller** **Gemeindevertreterinnen und** Gemeindevertreter ~~die Tagesordnung~~ um dringende Angelegenheiten erweitern. **Die Antragstellerin oder der Antragsteller begründet die Dringlichkeit.**

- (3) ~~Mit einfacher Mehrheit können Angelegenheiten von der Tagesordnung abgesetzt oder kann die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte geändert werden.~~ **Absetzungen von der Tagesordnung und Änderung der Reihenfolge der Tagesordnungspunkte bedürfen der einfachen Mehrheit. Vor der Abstimmung ist den jeweiligen Antragstellerinnen und Antragstellern ausreichend Gelegenheit zu geben, den Antrag zu begründen.**
- (4) **Die Sitzungen der Gemeindevertretung werden grundsätzlich in folgender Reihenfolge durchgeführt:**
- a) Eröffnung der Sitzung, Feststellen der ordnungsgemäßen Ladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit,
 - b) Bericht des Bürgermeisters über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde
 - c) Einwohnerfragestunde,
 - d) Änderungsanträge zur Tagesordnung und Abstimmung über die endgültige Tagesordnung**
 - e) Billigung der Sitzungsniederschrift der vorangegangenen Sitzung der Gemeindevertretung,
 - f) Behandlung** ~~Abwicklung der Tagesordnungspunkte~~ **der Vorlagen und Anträge** des öffentlichen Teils
 - g) Öffentliche Informationen und Anfragen der Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter**
 - h) Behandlung der Vorlagen und Anträge** ~~Abwicklung der Tagesordnungspunkte~~ des nichtöffentlichen Teils ~~(soweit erforderlich)~~
 - i) nichtöffentliche Informationen und Anfragen der Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter**
 - j) Wiederherstellungen der Öffentlichkeit und Bekanntgabe der Beschlüsse des aus dem nichtöffentlichen Teil**
 - k) Schließen der Sitzung

§ 6 Sitzungsablauf

- ~~(1) Die Sitzungen der Gemeindevertretung sind grundsätzlich in folgender Reihenfolge durchzuführen:~~
- ~~a) Eröffnung der Sitzung, Feststellen der ordnungsgemäßen Ladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit,~~
 - ~~b) Bericht des Bürgermeisters über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde~~
 - ~~c) Einwohnerfragestunde,~~
 - ~~d) Änderungsanträge zur Tagesordnung~~
 - ~~e) Billigung der Sitzungsniederschrift der vorangegangenen Sitzung der Gemeindevertretung,~~
 - ~~f) Abwicklung der Tagesordnungspunkte des öffentlichen Teils~~
 - ~~g) öffentliche Informationen und Anfragen~~
 - ~~h) Abwicklung der Tagesordnungspunkte des nichtöffentlichen Teils (soweit erforderlich)~~
 - ~~i) nichtöffentliche Informationen und Anfragen~~
 - ~~j) Wiederherstellung der Öffentlichkeit~~
 - ~~k) Schließen der Sitzung~~

- ~~(2) Die Sitzungen der Gemeindevertretung beginnen in der Regel um 19.00 Uhr und sollen spätestens um 22:00 Uhr beendet werden, sofern keine dringenden oder nur einzelne Angelegenheiten noch auf der Tagesordnung stehen.~~

§ 7

Worterteilung

- (1) Mitglieder der Gemeindevertretung, die zur Sache sprechen wollen, melden sich ~~beim Bürgermeister~~ durch Handzeichen zu Wort.
- (2) Der Bürgermeister erteilt das Wort nach der Reihenfolge der Wortmeldungen, soweit nicht mit Zustimmung der Redeberechtigten hiervon abgewichen wird. Der Bürgermeister hat ein jederzeitiges Rederecht. Jeder darf ~~nur zweimal~~ mehrmals zur Sache eines Tagesordnungspunktes sprechen. Die Redezeit beträgt höchstens 3 Minuten, bei ~~zwei~~ **mehreren** Beiträgen zur selben Sache insgesamt 5 Minuten.
- (3) Das Wort zur Geschäftsordnung ist ~~ist~~ **wird** durch doppeltes Handzeichen ~~anzuzeigen~~ **angezeigt** und unverzüglich zu erteilen, sofern dadurch ~~die~~ **aktuelle Sprecherin oder** der aktuelle Sprecher nicht unterbrochen wird. Es darf sich nur auf formelle Umstände des in der Beratung befindlichen Tagesordnungspunktes beziehen.
- (4) ~~Das Wort zur persönlichen Bemerkung ist erst nach Schluss der Beratung des jeweiligen Tagesordnungspunktes zu erteilen. Persönliche Bemerkungen dürfen nur eigene Ausführungen richtigstellen und persönliche Angriffe abwehren, die während der Beratung gegen den Sprecher erfolgen. Die Redezeit beträgt höchstens drei Minuten.~~
- (5) **(4)** Bei der Behandlung von Anträgen oder Beschlussvorlagen ist auf Verlangen ~~zuerst~~ **der oder** dem Einbringer ~~nden~~ **nden** das Wort zu erteilen.

§ 14 8

Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) Ausführungen zur Geschäftsordnung dürfen sich nur auf das Verfahren der Behandlung des Beratungsgegenstandes, nicht auf die Sache beziehen.
- (2) Zu den Anträgen zur Geschäftsordnung gehören insbesondere:
 - a) Antrag auf Änderung der Reihenfolge der Tagesordnungspunkte,
 - b) Antrag auf Absetzen eines Tagesordnungspunktes,
 - c) Antrag auf Vertagung,
 - d) Antrag auf Ausschussüberweisung,
 - e) Antrag auf Übergang zur Tagesordnung,
 - f) Antrag auf Redezeitbegrenzung,
 - g) Antrag auf Schluss der Aussprache,
 - h) Antrag auf Unterbrechung oder Aufhebung der Sitzung,

- i) Antrag auf namentliche Abstimmung,
- j) sonstige Anträge zum Abstimmungsablauf,
- k) Antrag auf geheime Wahl,
- l) Antrag auf Schluss der Rednerliste.

Erläuterung: Ergänzung

- (3) Anträge zur Geschäftsordnung gehen Sachanträgen vor. Sind mehrere Anträge zur Geschäftsordnung gestellt, so wird zuerst über den Antrag abgestimmt, welcher der Weiterbehandlung am weitesten widerspricht. Bei einem Antrag auf Redezeitbegrenzung hat der Bürgermeister vor der Abstimmung die bereits vorliegenden Wortmeldungen bekanntzugeben.
- (4) Anträge zur Geschäftsordnung dürfen nur von **Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertretern** gestellt werden, die sich nicht bereits zur Sache geäußert haben.

§ 8 9 Ablauf der Abstimmung

- (1) Über Anträge wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Verlangen ist vor der Abstimmung der Antrag zu verlesen. Für den Fall, dass der Beschluss eine Stimmenmehrheit **aller Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter** erfordert, wird dies durch den Bürgermeister vor der Abstimmung **angesagt**~~zeigt~~. Der Bürgermeister stellt fest, ob die Mehrheit erreicht ist. ~~Er stellt die Anzahl der Mitglieder fest, die~~ gibt bekannt, wie viele Mitglieder
 - a) dem Antrag zustimmen
 - b) den Antrag ablehnen oder
 - c) sich der Stimme enthalten.

~~und gibt das Ergebnis der Abstimmung bekannt.~~

- (2) **Liegen mehrere Anträge zur gleichen Sache vor, so ist stets über den weitest gehenden Antrag abzustimmen.**
- (3) Wird das Abstimmungsergebnis angezweifelt, ~~so~~ muss die Abstimmung vor Behandlung des nächsten Tagesordnungspunktes wiederholt werden.
- (4) ~~Liegen zu den Tagesordnungspunkten~~ Änderungs- und Ergänzungsanträge vor, wird zuerst über den weitest gehenden ~~abweichenden~~ Antrag abgestimmt. Bei Änderungs- und Ergänzungsanträgen mit finanziellen Auswirkungen haben diese den Vorrang. In Zweifelsfällen entscheidet über die Einordnung dieser Anträge der Bürgermeister.
- (5) Auf Antrag ist über einzelne Teile der Vorlage bzw. des Antrages gesondert abzustimmen. Ein solcher Antrag bedarf der einfachen Mehrheit. Über die Vorlage bzw. den Antrag ist anschließend insgesamt zu beschließen.

§ 9 10

Wahlen

- (1) Stehen Abstimmungen auf der Tagesordnung, die durch ein Gesetz als Wahlen bezeichnet werden, ~~werden~~ **sind** aus der Mitte der Gemeindevertreter~~ung~~ **drei Stimmenzählerinnen oder Stimmenzähler zu bestimmten**.
- (2) Soweit eine Wahl nach den Grundsätzen der Verhältniswahl erfol~~gt~~**ten** soll, findet das modifizierte Höchstzahlverfahren Anwendung. Grundlage hierfür bildet die Sitzverteilung der Fraktionen und Zählgemeinschaften der Gemeindevertretung. Bei gleichen Höchstzahlen entscheidet das Los, welches der Bürgermeister in Form eines Münzwurfs zieht. Die Parteien einigen sich vorher auf „Kopf“ oder „Zahl“.
- (3) Für Stimmzettel sind gleiche Zettel zu verwenden.
- (4) Sind mehrere Personen zu wählen, so kann die Gemeindevertretung diese in einem Wahlgang wählen (en-bloc-Abstimmung), sofern kein **Mitglied der Gemeindevertreter~~ung~~** widerspricht.
- (5) **Im Falle geheimer Wahl treten die stimmenzählenden Personen zusammen.**

~~Sie überzeugen sich die Stimmenzähler davon, dass die~~ **von den ordnungsgemäß vorbereiteten** Stimmzetteln ~~ordnungsgemäß vorbereitet sind und davon, dass die Wahlurne leer ist.~~

Eine stimmenzählende Person ruft die Mitglieder der Gemeindevertretung einzeln alphabethisch auf, eine weitere teilt Ihnen in der Nähe der Wahlkabine einen Stimmzettel aus.

~~Jeder Gemeindevertreter erhält nacheinander in Nähe der Wahlkabine einen Stimmzettel und füllt diesen einzeln~~ **Der Stimmzettel wird** in der Wahlkabine mit einem dort befindlichen Kugelschreiber aus**gefüllt**. Anschließend wird der Stimmzettel in die in der Nähe der Wahlkabine befindliche Wahlurne geworfen. Die **Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler** nehmen die Auszählung vor und teilen das Ergebnis dem Bürgermeister mit.

§ 40 11

Fraktionen und Zählgemeinschaften

Fraktionsbildungen und Zählgemeinschaften sowie Veränderungen werden dem Bürgermeister angezeigt.

- (1) ~~Die Bildung von Fraktionen ist unverzüglich dem Bürgermeister anzuzeigen, ebenso jegliche Veränderungen in der Fraktionsmitgliedschaft von den jeweiligen Gemeindevertretern.~~
- (2) ~~Die Bildung von Zählgemeinschaften zwischen einer Fraktion und Einzelbewerbern sind ebenfalls unverzüglich dem Bürgermeister anzuzeigen. Zählgemeinschaften zwischen verschiedenen Fraktionen sind unzulässig.~~

§ 14 12 Ordnungsmaßnahmen

- (1) Der Bürgermeister kann **Rednerinnen und** Redner, die vom Verhandlungsgegenstand abweichen zur Sache rufen.
- (2) **Gemeindevertreterinnen und** Gemeindevertreter, die **welche** die Ordnung verletzen, ~~oder~~ gegen Gesetz oder die Geschäftsordnung verstoßen, sind vom Bürgermeister zur Ordnung zu rufen. Nach dreimaligem Ordnungsruf kann der Bürgermeister einen Sitzungsausschluss verhängen.
- (3) **Gemeindevertreterinnen und** Gemeindevertreter, die zur Ordnung gerufen werden oder gegen die ein Sitzungsausschluss verhängt wird, können binnen einer Woche einen schriftlich **zu** begründeten~~enden~~ Einspruch erheben. Der Einspruch ist auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung zu setzen.

§ 12 13 Ordnungsmaßnahmen gegen Zuhörer

- (1) Wer im Zuhörerraum Beifall oder Missbilligung äußert oder Ordnung und Anstand verletzt oder versucht, die Beratung und Entscheidung der Gemeindevertretung auf sonstige Weise zu beeinflussen, kann vom Bürgermeister nach vorheriger Ermahnung ~~aus dem~~ **des** Sitzungssaals verwiesen werden.
- (2) Der Bürgermeister kann nach vorheriger Ermahnung den Zuhörerraum bei störender Unruhe räumen lassen, wenn die störende Unruhe auf andere Weise nicht zu beseitigen ist.

§ 13 14 Niederschrift

- (1) Über jede Sitzung der Gemeindevertretung ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Sitzungsniederschrift muss enthalten:
 - a) Ort, Tag, Beginn und Ende der Sitzung
 - b) Namen der anwesenden und fehlenden Mitglieder der Gemeindevertretung
 - c) Namen der anwesenden ~~Verwaltungsvertreter~~ **Mitglieder der Verwaltung**, der geladenen Sachverständigen und Gäste
 - d) Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung
 - e) Feststellung der Beschlussfähigkeit
 - f) Anfragen der **Gemeindevertreterinnen und** Gemeindevertreter
 - g) die Tagesordnung
 - h) Billigung der Sitzungsniederschrift der vorangegangenen Sitzung
 - i) den Wortlaut der Anträge mit Namen der **Antragstellerinnen und** Antragsteller, die Beschlüsse und Ergebnisse der Abstimmungen
 - j) wesentliche Inhalte der Sitzung
 - k) Ausschluss und Wiederherstellung der Öffentlichkeit

- 1) vom Mitwirkungsverbot betroffene **Gemeindevertreterinnen** und Gemeindevertreter
- (2) Personenbezogene Angaben sind nur aufzunehmen, wenn sie für die Durchführung des Beschlusses erforderlich sind.
- (3) Die Sitzungsniederschrift ist vom Bürgermeister und ~~vom~~ **von der Schriftführerin oder dem** Schriftführer zu unterzeichnen. ~~und soll innerhalb von 14 Tagen, spätestens~~ **Sie ist grundsätzlich** mit der Einladung zur nächsten Sitzung den **Gemeindevertreterinnen** und Gemeindevertretern vorliegen zuzuleiten.
- (4) Die Einsichtnahme in die Niederschriften über den öffentlichen Teil der Sitzungen der Gemeindevertretung ist den **Einwohnerinnen und** Einwohnern zu gestatten. **Sie ist zudem über das Bürgerinformationssystem der Verwaltungsgemeinschaft einzusehen.**
- (5) Die Sitzungsniederschrift ist in der darauffolgenden Sitzung der Gemeindevertretung zu billigen, über Einwendungen und Änderungen ist abzustimmen.

~~(6)~~ § 14

Anträge zur Geschäftsordnung

- ~~(3) Ausführungen zur Geschäftsordnung dürfen sich nur auf das Verfahren der Behandlung des Beratungsgegenstandes, nicht auf die Sache beziehen.~~
- ~~(4) Zu den Anträgen zur Geschäftsordnung gehören insbesondere:~~
 - ~~a) Antrag auf Änderung der Reihenfolge der Tagesordnungspunkte,~~
 - ~~b) Antrag auf Absetzen eines Tagesordnungspunktes,~~
 - ~~c) Antrag auf Vertagung,~~
 - ~~d) Antrag auf Ausschussüberweisung,~~
 - ~~e) Antrag auf Übergang zur Tagesordnung,~~
 - ~~f) Antrag auf Redezeitbegrenzung,~~
 - ~~g) Antrag auf Schluss der Aussprache,~~
 - ~~h) Antrag auf Unterbrechung oder Aufhebung der Sitzung,~~
 - ~~i) Antrag auf namentliche Abstimmung,~~
 - ~~j) sonstige Anträge zum Abstimmungsablauf,~~
 - ~~k) Antrag auf geheime Wahl,~~
 - ~~l) Antrag auf Schluss der Rednerliste.~~~~Erläuterung: Ergänzung~~
- ~~(5) Anträge zur Geschäftsordnung gehen Sachanträgen vor. Sind mehrere Anträge zur Geschäftsordnung gestellt, so wird zuerst über den Antrag abgestimmt, welcher der Weiterbehandlung am weitesten widerspricht. Bei einem Antrag auf Redezeitbegrenzung hat der Bürgermeister vor der Abstimmung die bereits vorliegenden Wortmeldungen bekanntzugeben.~~
- ~~(6) Anträge zur Geschäftsordnung dürfen nur von Gemeindevertretern gestellt werden, die sich nicht bereits zur Sache geäußert haben.~~

§ 15 Ausschusssitzungen

- (1) Die Geschäftsordnung der Gemeindevertretung gilt sinngemäß für die Sitzungen der Ausschüsse.
- (2) ~~Den nicht den Ausschüssen angehörigen Mitgliedern der Gemeindevertretung, die keinem Ausschuss angehören, ist~~ wird eine Abschrift der Einladung ~~zur Kenntnis zu übersenden~~ **zugeleitet**.
- (3) Die Protokolle der Fachausschüsse werden allen Mitgliedern der Gemeindevertretung zugeleitet.
- (4) Alle Angelegenheiten, die zum Aufgabengebiet eines beratenden Fachausschusses gehören, sollen in der Gemeindevertretung erst beraten und beschlossen werden, wenn hierzu eine Empfehlung des Fachausschusses vorliegt.
- (5) Wenn ein Gegenstand mehreren Ausschüssen zur Beratung zugewiesen ist, können diese eine gemeinsame Beratung durchführen. Über den Vorsitz entscheidet, wenn es zu keiner Einigung zwischen den Ausschussvorsitzenden kommt, der Bürgermeister. Die Abstimmungen haben getrennt nach Ausschüssen zu erfolgen.

§ 16 Datenschutz

- (1) Die Mitglieder der Gemeindevertretung und der Ausschüsse, die im Rahmen der Ausübung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit Zugang zu vertraulichen Unterlagen **haben**, die personenbezogenen Daten enthalten, ~~haben bzw. oder von solchen Unterlagen ihnen~~ Kenntnis erlangen, dürfen ~~solche~~ **diese** Daten nur zu dem jeweiligen der rechtmäßigen Aufgabenerfüllung dienenden Zweck verarbeiten oder offenbaren.
 Personenbezogene Daten sind Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer natürlichen Person. Hierzu zählen auch Daten, die alleine oder in Kombination mit anderen Daten eine Zuordnung zu einer bestimmbar natürlichen Person ermöglichen. Vertrauliche Unterlagen sind alle Schriftstücke, automatisierte Dateien und sonstige Datenträger, die als solche gekennzeichnet sind oder personenbezogene Daten enthalten. Hierzu zählen auch mit vertraulichen Unterlagen in Zusammenhang stehende handschriftliche oder andere Notizen.
- (2) Eine Weitergabe von vertraulichen Unterlagen oder Mitteilung über den Inhalt an Dritte, ausgenommen im erforderlichen Umfang bei Verhinderung an ~~den Stellvertreter~~ **die Stellvertretung**, ist nicht zulässig. Dieses gilt auch gegenüber Mitgliedern der eigenen Partei bzw. Fraktion, die nicht aufgrund ihrer Mitgliedschaft in der Gemeindevertretung oder dem jeweiligen zuständigen Ausschuss Zugang zu den vertraulichen Unterlagen erhalten.
- (3) Vertrauliche Unterlagen sind zu vernichten bzw. zu löschen, wenn diese für die Aufgabenerfüllung nicht mehr benötigt werden. Bei vertraulichen

Beschlussunterlagen einschließlich aller damit in Zusammenhang stehenden Unterlagen ist dieses regelmäßig anzunehmen, wenn die Niederschrift über die Sitzung, in der **welcher** der jeweilige Tagesordnungspunkt abschließend behandelt wurde, genehmigt ist.

Alle weiteren vertraulichen Unterlagen sind spätestens fünf Jahre nach Abschluss der Beratungen, bei einem Ausscheiden aus der Gemeindevertretung oder einem Ausschuss sofort, dauerhaft zu vernichten bzw. zu löschen.

§ 17

Auslegung/Abweichung und Änderung der Geschäftsordnung

- (1) Zweifelhafte Fragen über die Geschäftsordnung im Einzelfall entscheidet der Bürgermeister. Er kann sich mit seinen Stellvertretern beraten.
- (2) Von der Geschäftsordnung kann im Einzelnen abgewichen werden, wenn kein **Gemeindevertreter Mitglied der Gemeindevertretung** widerspricht und keine anderen rechtlichen Bestimmungen dem entgegenstehen.
- (3) Änderungen dieser Geschäftsordnung sind mit einfacher Mehrheit möglich.

§ 18

Sprachformen

~~Soweit in dieser Geschäftsordnung Bezeichnungen, die für Frauen und Männer gelten, in der männlichen Form verwendet werden, gelten diese Bezeichnungen für Frauen in der weiblichen Sprachform.~~

~~Erläuterung: Ergänzung Gleichstellung~~

§ 19

Inkrafttreten/ Außerkrafttreten

- (1) Diese Geschäftsordnung tritt mit ~~dem Datum~~ der Unterzeichnung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 21. Juli 2004 **04.11.2009** außer Kraft.

Gägelow, den ~~04.11.2009~~

Uwe Wandel
Der Bürgermeister

(Siegel)